Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ. L.A.II/1- 980/16-1953 Wien, am 8. Dez. 1953

Betrifft: Landtagsvorlage,

betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBl.Nr.166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27.Februar 1931, LGBl.Nr.38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 15. DEZ 1953
Zl.: 495 Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Anläßlich der letzten, am 7. Mai 1950 durchgeführten allgemeinen Gemeinderatswahlen in Niederösterreich haben sich verschiedene Mängel der geltenden Gemeindewahlordnung herausgestellt, deren Behebung zumindest in den wichtigsten Belangen aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesonders im Hinblick auf die Bedeutung der Wahl für die demokratische Gestaltung einer Gemeinde dringend erforderlich erscheint.

Darüber hinaus ist es aus Gründen der Systematik und somit für die leichtere Handhabung des Wahlrechtes erforderlich, verschiedene Bestimmungen zusammenzufassen, um sie so übersichtlicher zu gestalten. So waren bisher beispielsweise die Gründe eines Mandatsverlustes nach durchgeführter Wahl zum Teil in der Gemeindeordnung, zum Teil auch in der Wahlordnung, festgelegt. Auch die Wahl des Gemeindevorstandes war teilweise in den Eingangsartikeln, soferne sie sich auf die Wahl des Vizebürgermeisters bezogen, teilweise wiederum im 2. Hauptstück der Wahlordnung geregelt. Auf diesen Umstand waren viele Fehler, die im Wahlverfahren vorgekommen sind, zurückzuführen.

Aus rein praktischen Erwägungen ist auch eine Anpassung an die seit der Gesetzwerdung der Wahlordnung geänderte verfassungsrechtliche Rechtslage erforderlich. Durch die im Jahre 1931

erfolgte Änderung der Bundesverfassung wurde es möglich, daß die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Aberkennung von Mandaten berufen werden, soferne es sich nicht um Mandate eines gesetzgebenden Vertretungskörpers handelt. Bisher war dieses Recht ausschließlich und unmittelbar dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten gewesen. Es war ferner auch notwendig, die Bestimmungen der GWO, soweit dies im Rahmen einer Novelle möglich erscheint, an die miteinander korrespondierenden formellen Vorschriften der Nationalrats-und Landtagswahlordnung anzupassen, um zu vermeiden, daß die Gemeinden bei jeder Wahl andere Termine und Formvorschriften handhaben müssen. Das bringt auch den großen Vorteil, daß die zur Nationalrats-und Landtagswahlordnung ergangene Judikatur auch zur Interpretation der GWO herangezogen werden kann.

Durch die Aufnahme von Mustern für die wichtigsten Drucksorten in der Anlage zur Wahlordnung soll nicht nur eine Gleichheit und Einheitlichkeit im Wahlverfahren, sondern auch eine bedeutende Hilfe und Erleichterung für die Wahlbehörden und Wählergruppen geschaffen werden.

Nicht zuletzt aber soll diese Novelle auch einen weiteren Schritt einer umfassenden Neuordnung des n.ö. Gemeinderechtes darstellen, die infolge der modernen Rechtsentwicklung ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Hiezu ist zunächst eine eindeutige Abgrenzung der Rechtsmaterien erforderlich, die in der Gemeindeordnung bezw. in der Gemeindewahlordnung geregelt werden sollen. Auch diese Abgrenzung soll durch die gegenständliche Gesetzesvorlage herbeigeführt werden. Es sind daher diejenigen Bestimmungen, die systematisch richtig in die Gemeindeordnung gehören und ursprünglich auch in ihr geregelt waren, später aber in den Eingangsartikeln zur Wahlordnung aufgenommen worden sind, wieder in die Gemeindeordnung eingebaut worden (Artikel 2).

Bereits in der II. Session der V. Wahlperiode (1951) wurde von der Landesregierung eine entsprechende Gesetzesvorlage dem n.ö. Landtage zugeleitet. Diese Vorlage wurde jedoch in der II. Session des Landtages vom Verfassungsausschuß nicht abschließend behandelt und infolgedessen am 18.Juli 1951 mit Zl.204-Ltg. wieder an die Landesregierung zurückgestellt. Am

19. Juni 1953 hat der Landtag einen Antrag der Abgeordneten Schöberl, Prof. Zach, Tesar, Wallig, Fehringer, Gutscher und Genossen einstimmig beschlossen, durch welchen die Landesregierung aufgefordert wird, dem Landtag eine Novelle zur Gemeindewahlordnung sowie eine Novelle zu den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung vorzulegen (G.Z.L.A.II/1- 980/1 - 1953 vom 22. Juni 1953). Der gegenständliche Gesetzentwurf einer Novelle zur Gemeindewahlordnung hält sich im wesentlichen im Rahmen der bereits in der II.Session der V.Wahlperiode dem n.ö.Landtag von der Landesregierung zugeleiteten Gesetzesvorlage.

Da es sich bei der n.ö. Gemeindewahlordnung um ein Verfassungsgesetz handelt, ist auch zur Änderung ebenfalls ein Verfassungsgesetz erforderlich. Auf die nicht verfassungsrechtlich zu schützenden Bestimmungen der Gemeindeordnung ist im Artikel 2 entsprechend Bedacht genommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1.

Zu Ziffer 1 und 2.

Das Wahlgesetz war bisher in Anlehnung an die älteren Vorbilder in ein Einführungsgesetz mit X Artikel und in eine Anlage,welche in II Hauptstücken und 56 Paragraphen die eigentliche Gemeindewahlordnung enthielt,gegliedert. Die Bezeichnung und das Zitat des Gesetzes war daher umständlich. Nunmehr soll das Gesetz den Kurztitel "N.ö. Gemeindewahlordnung = GWO" erhalten, der bereits bisher schon immer in der Praxis verwendet wurde. Die Eingangsartikel und die Anlage mit der Wahlordnung sollen zu einem einheitlichen Gesetz dadurch zusammengeschlossen werden, daß die Eingangsartikel als I.Hauptstück eingebaut werden.

Zu Ziffer 3.

Aus systematischen Gründen wurde der bisherige Artikel IX als Artikel I in etwas geänderter und ergänzter Form eingesetzt.

Ergänzend wurde im Abs.(2) eingefügt,daß in der Wahlausschreibung der Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung besonders festzusetzen ist. In der Praxis ist das seit je so gehandhabt worden. Diese Vorschrift ist notwendig,weil dem Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung nach der Gemeinderatswahlordnung die Funktion des Stichtages zukommt.

Der vierte Absatz war bisher im Artikel IX nicht enthalten. Die bezügliche Bestimmung enthielt der § 24, Abs.(1).

Aus Gründen der Systematik soll nun auch die Wahlkundmachung in den Gemeinden in der gleichen Gesetzesstelle geregelt werden, in der auch die Wahlausschreibung durch die Landesregierung festgelegt ist. Für die Wahlausschreibung ist in der Anlage ein Muster vorgesehen, um den Gemeinden die Handhabung dieser Bestimmung zu erleichtern.

Nach § 2 des Gesetzes vom 26.Jänner 1907, ÖRGBl.Nr.18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates (jetzt Nationalrates) zu den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen und zu allen anderen gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und Vertretungskörper Anwendung. Eine besondere Vorschrift, die dieses Gesetz für die Gemeinderatswahlen als anwendbar erklärt, ist daher nicht erforderlich.

Nach § 20 des gleichen Gesetzes ist zugleich mit der Ausschreibung der Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates (jetzt Nationalrates) oder in einen Landtag dieses Gesetz in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen. Für die Wahlen in die Gemeindevertretungen ist diese Bestimmung nicht enthalten. Es ist nun angeordnet, daß die Kundmachung der Vorschriften dieses Gesetzes auch bei den Wahlen in die Gemeindevertretungen zu erfolgen hat. Diese Maßnahme erscheint im Hinblick auf die Bedeutung dieser Wahl und die gerade bei den Gemeinderatswahlen gelagerten besonderen Verhältnisse als notwendig.

Zu Ziffer 4.

Da die bisher im Artikel II geregelte Zusammensetzung des Gemeinderates wieder wie früher in der Gemeindeordnung geregelt werden soll, können diese Bestimmungen in der Wahlordnung entfallen. Der neugefaßte Artikel II regelt daher ein anderes Problem.

Bei der letzten Gemeinderatswahl hat sich gezeigt,daß vielfach die vorgesehenen Gemeinderatsstellen nicht besetzt werden konnten und zwar meist aus dem Grunde, weil besonders in kleinen Gemeinden von den Parteien nicht die erforderliche Anzahl von Wahlwerbern aufgebracht wurde oder weil zwar eine genügende Anzahl von Wahlwerbern insgesamt vorhanden war,aber einzelne Parteien weniger Kandidaten aufgestellt haben, als sie dann auf Grund des Abstimmungsergebnisses Mandate erhielten. Es hat sich nun die Frage ergeben, ob ein Gemeinderat als gültig zusammengesetzt angesprochen werden kann, wenn er nicht die gesetzlich vorgesehene Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern aufweist. Die Landeshauptwahlbehörde hat sich mit dieser Frage befaßt und die Auffassung vertreten, daß ein Gemeinderat auch dann, wenn er nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern aufweist, als gültig gewählt anzusehen ist, allerdings nur dann auch arbeitsfähig sei, wenn zumindest drei Viertel der vorgeschriebenen Gemeinderatsstellen besetzt werden können, weil sonst nach § 48 der Wahlordnung eine Bürgermeisterwahl gar nicht durchgeführt werden kann. Im anderen Falle wäre der Gemeinderat als arbeitsunfähig von der Landesregierung nach § 100 der Gemeindeordnung aufzulösen. Der Entwurf sieht nun die gesetzliche Regelung dieser bisher strittigen Frage vor. Darnach ist eine Wahl ungültig, wenn nicht wenigstens drei Viertel der vorgeschriebenen Mandate besetzt werden können. In diesem Falle muß von der Landesregierung eine Neuwahl nach den hiefür bestehenden Vorschriften ausgeschrieben werden. Der alte Gemeinderat hat in diesem Falle weiterhin im Amte zu verbleiben.

Zu Ziffer 5.

Die Artikel III und IV können entfallen, weil die betreffenden Bestimmungen in die Gemeindeordnung übernommen werden.

Der neugefaßte Artikel V faßt die bisher verstreut geregelten Vorschriften über die Angelobung zusammen und ordnet vor allem auch für die Gemeinderäte die Pflicht zur Angelobung an.

Der Wortlaut der Angelobungsformel für die Bürgermeister und Vizebürgermeister soll in der Anlage dem Gesetz angeschlossen werden. Weitere Ergänzungen des bisherigen Art.V befassen sich mit der Verweigerung der Angelobung und der Aus-

stellung von Legitimationen für die Gemeindevorstandsmitglieder.

Die Verweigerung der Angelobung hat nach Artikel VIII nunmehr den Verlust des Amtes zur Folge, weshalb diese Tatsache besonders festzuhalten ist. Die Ausstellung von Legitimationen für die Gemeindevorstandsmitglieder war bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Landesregierung hat lediglich im Erlaßwege die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt, solche Legitimationen auszustellen. Es braucht nicht näher erläutert zu werden, daß es unbedingt erforderlich ist, daß sich die Bürgermeister (Vizebürgermeister) über ihr Amt ausweisen können müssen, wenn sie in dieser ihrer Eigenschaft tätig werden. Die Ausstellung der bezüglichen Ausweise für diese Personen ist daher zwingend vorgeschrieben. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch im Bedarfsfalle auch für andere Gemeinde - vorstandsmitglieder (geschäftsführende Gemeinderäte) solche Legitimationen ausstellen. Sobald sich eine solche Notwendigkeit ergibt, wird der Bürgermeister sich mit einem diesbezüglichen Ersuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden haben.

Zu Ziffer 6.

Wie bereits eingangs erwähnt, waren die Gründe für den Mandatsverlust teilweise in der Gemeindeordnung und teilweise in der Gemeindewahlordnung geregelt. Diese Vorschriften sollen nun in der GWO zusammengefaßt werden. In diesem Zusammenhang erscheint es ebenfalls aus systematischen Gründen zweckmäßig, auch gleichzeitig die freiwillige Mandatsniederlegung zu regeln, mit der sich bisher der § 20 der GO befaßte. Diese Regelung soll nunmehr im Artikel VI erfolgen und so richtig der Regelung des Mandatsverlustes vorangestellt werden.

Die Gründe, die zur vorzeitigen Mandatsniederlegung berechtigen, wurden mit einigen Ergänzungen, die nicht näher erläutert werden brauchen, dem bisherigen § 20 der GO entnommen. Neu ist das nunmehr vorgesehene Verfahren. Darnach hat die Landesregierung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für einen Mandatsverzicht gegeben sind. Dieses Verfahren das

zwar bisher im Gesetz nicht vorgesehen war, in der Praxis aber stets so gehandhabt wurde, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und späteren Komplikationen unbedingt erforderlich. Eine solche Entscheidung hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn die Niederlegung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgt, weil in diesem Falle keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben sind und daher auch nicht überprüft werden können. Besonders Bedacht genommen ist auf die ausdrückliche Fixierung des Zeitpunktes, ab welchem das Mandat erlischt, weil die Gemeindeordnung sehr strenge Bestimmungen vorsieht, wenn jemand an der Beratung und Beschlußfassung teilnimmt, der nicht dem Gemeinderat angehört. Es war daher notwendig festzustellen, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft zum Gemeinderat erloschen ist.

Zu Ziffer 7.

Die Umstände, die den Verlust eines Gemeinderatsmandates im Gefolge haben, waren bisher teils im § 24 der Gemeindeordnung, teils im Artikel VII der Wahlordnung aufgezählt. Sie sollen nunmehr einheitlich im Artikel VII der Wahlordnung zusammengefaßt werden. Darüber hinaus soll die Erklärung eines Mandatsverlustes nicht mehr nur über einen Antrag des Gemeinderates durch den Verfassungsgerichtshof möglich sein, sondern im Verwaltungsverfahren auch von der Landesregierung bei Aufrechterhaltung des Beschwerderechtes an den Verfassungsgerichtshof erfolgen können. Wie schon eingangs erwähnt, wurde in der durch das Bundesverfassungsgesetz vom 27. März 1931, BGBl.Nr.103, eingeführten Fassung des Artikels 141, B-VG festgelegt, daß die Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes eines allgemeinen Vertretungskörpers mit Ausnahme des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage - nicht mehr bloß auf Antrag des Vertretungskörpers selbst - unmittelbar durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, sondern auch im Verwaltungsverfahren bei Wahrung des Beschwerderechts an den Verfassungsgerichtshof erfolgen kann. Von dieser Möglichkeit soll nun Gebrauch gemacht werden, um den Gemeinden einerseits den sonst ausschließlich erforderlichen Antrag an den Verfassungsgerichts-

hof zu ersparen und auch verschiedenen Mißständen abzuhelfen, die sich dadurch ergeben haben, daß sich verschiedene Gemeinden geweigert haben, einen bezüglichen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Nunmehr gelten, wie in der Verfassung vorgesehen, hinsichtlich der Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes eines Gemeinderates folgende Grundsätze:

1.) Der Vertretungskörper selbst ist jederzeit berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder zu stellen.

2.) Überdies kann in Hinkunft auch die Landesregierung den Mandatsverlust aussprechen; in diesem Falle kann der Bescheid der Landesregierung sowohl von dem einzelnen Mitglied, dem das Mandat aberkannt wurde, sowie auch vom betreffenden Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Die Landesregierung ist jedoch nicht verpflichtet, bei Eintritt eines der erwähnten Umstände den Mandatsverlust auszusprechen. Wenn der Gemeinderat einen Antrag nach Artikel 141 B-VG unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof eingebracht hat, hat es damit sein Bewenden, weil in diesem Falle die Feststellung des Mandatsverlustes dann ja durch den Verfassungsgerichtshof erfolgen wird. Der Landesregierung ist daher von der Gemeinde sofort bekanntzugeben, wenn ein solcher Antrag an den Verfassungsgerichtshof eingebracht wird.

Zu Ziffer 8.

Während schon bisher sowohl über die freiwillige Mandatsniederlegung als auch über den Mandatsverlust teils in der Gemeindeordnung, teils in der Wahlordnung Vorschriften bestanden haben, war die Niederlegung bezw. der Verlust einer Vorstandsfunktion nirgends geregelt. Dies soll nun der bisherigen Praxis entsprechend durch Artikel VIII geschehen.

Während der Niederlegung eines Gemeinderatsmandates nur bei Vorliegen bestimmter Gründe möglich ist, kann eine Vorstandsfunktion jederzeit gegen schriftliche Erklärung zurückgelegt werden, soferne nicht damit auch gleichzeitig der Verzicht auf das Mandat ausgesprochen wird. Diesbezüglich bleibt es weiter bei den bestehenden Bestimmungen.

Die im Abs.(2) enthaltenen Vorschriften über den Verlust einer Vorstandsfunktion sind besonders hinsichtlich des Verfahrens ganz den Vorschriften über den Mandatsverlust nachgebildet und bedürfen daher keiner weiteren Erläuterung.

Zu Ziffer 9 und 10.

Auf Grund der zu den Erläuterungen zu Ziffer 1 und 2 angeführten systematischen Umstellung muß Artikel X und die bisherige Überschrift der Anlage zum Wahlgesetz entfallen. Aus den gleichen Gründen hat auch das bisherige I. Hauptstück der Wahlordnung nunmehr die Bezeichnung II.Hauptstück zu erhalten.

Der bisherige Artikel IX wurde inhaltlich in den neuen Artikel I aufgenommen und hat daher zu entfallen.

Zu Ziffer 11.

Auf Grund des Verbotsgesetzes 1947, in welchem ein neuer Ausschlußgrund von der Wählbarkeit für die im § 17, Abs.(2), dieses Gesetzes bezeichneten Personen festgelegt wurde, ist eine Ergänzung der bisherigen diesbezüglichen Vorschriften der Gemeindewahlordnung erforderlich. Die Formulierung wurde aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit dem § 48 der Nationalrats-Wahlordnung bis auf die Bestimmungen, die sich auf die ehemaligen minderbelasteten Personen beziehen, wörtlich entnommen. Die Vorschriften hinsichtlich der minderbelasteten Personen sind derzeit bereits gegenstandslos und waren im übrigen für die Gemeinderatswahl nie von rechtlicher Bedeutung. Die für Spätheimkehrer getroffenen besonderen Bestimmungen (Verfassungsgesetz BGBl.Nr.159/1953) sind entsprechend berücksichtigt.

Zu Ziffer 12.

Die Festsetzung der Wahlsprengel erfolgte bisher durch die Bezirkswahlbehörde. Sowohl nach der Nationalrats-Wahlordnung wie auch nach der Landtags-Wahlordnung ist zur Festsetzung der Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde zuständig. Es soll daher auch die Gemeindewahlordnung diesen Vorschriften angepaßt werden. Eine Abweichung von der Nationalratswahlordnung ist darin gelegen, daß die Festsetzung der Wahlsprengel spätestens am 14. Tage nach dem Stichtage zu erfolgen hat, während nach der Nationalrats-Wahlordnung hiefür der 32. Tag nach dem Stichtage vorgesehen ist. Diese Abweichung ist bewußt vorgesehen, weil die Auflegung der Wählerverzeichnisse bereits ebenfalls spätestens am 32.Tage nach dem Stichtage zu erfolgen hat. Es müssen die Wählerverzeichnisse daher zu diesem Zeitpunkt bereits fertig sein. Da die Wählerverzeichnisse aber nach Wahlsprengel anzulegen sind, ist es einleuchtend, daß die Festsetzung der Wahlsprengel bereits derart rechtzeitig erfolgen muß, daß bis zum Auflegetermin die Wählerverzeichnisse angelegt werden können. Wenn aber sowohl für

die Festsetzung der Wahlsprengel als für die Auflage der Wählerverzeichnisse der gleiche Tag - wenn auch als spätester Termin - festgesetzt ist, könnten sich hiebei Schwierigkeiten ergeben.

Zu Ziffer 13:

Einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechend soll auch in der Gemeindewahlordnung ähnlich der Nationalrats-Wahlordnung die Ausstellung von Wahlkarten für zulässig erklärt werden. Der bisherige Mangel einer solchen Vorschrift hat zu vielen gesetzwidrigen Vorgängen im Abstimmungsverfahren geführt. Sie sind insbesonders wichtig im Hinblick auf die Wähler, die sich in den Heil-und Pflegeanstalten befinden. Auch hier wurde in möglichster Anlehnung an die Nationalrats-Wahlordnung vorgegangen, damit die Vorschriften, die die Gemeinden im Wahlverfahren anzuwenden haben, nicht für jede Wahl unterschiedlich sind.

Zu Ziffer 14.

Die vorgesehene Ergänzung des § 6, Abs.(2),ist für das Wahlvorbereitsverfahren sehr wichtig. Eine ähnliche ausdrückliche Ermächtigung der Wahlleiter war bisher im Gesetz nicht enthalten. Bezüglich der Kompetenzabgrenzung der Wahlleiter und der Wahlbehörden nach erfolgter Konstituierung der Wahlbehörden wurden im Gegensatz zur Nationalrats-Wahlordnung keine näheren Bestimmungen aufgenommen, weil sich aus § 12 sinngemäß ergibt, daß die Vorsitzenden der Wahlbehörden auch nach erfolgter Konstituierung der Wahlbehörden selbsttätig alle jene Geschäfte durchführen können, die entweder rein administrativer Natur oder sonst von nicht wesentlicher Bedeutung sind. Vor der Konstituierung der Wahlbehörden erstreckt sich die Entscheidungsbefugnis der Wahlleiter hingegen auch auf Angelegenheiten, die an sich der Beschlußfassung der Wahlbehörde vorbehalten sind. Aus diesem Grunde war es

erforderlich, diesbezüglich eine besondere Bestimmung aufzunehmen.

Zu Ziffer 15.

Die Ergänzung des § 7 entspricht rein praktischen Erwägungen, weil sich dadurch unter Umständen die Bestellung einer Sprengelwahlbehörde erübrigt. Auch diese Änderung erfolgt in Anlehnung an die Nationalrats-Wahlordnung.

Zu Ziffer 16 - 19.

Der im § 8, Abs.(1), bisher enthaltene Hinweis auf Artikel IV, Abs.(3) und (6)(Regelung der Stellvertretung des Bürgermeisters) muß im Hinblick darauf, daß diese Frage nunmehr in der Gemeindeordnung geregelt ist, entfallen. Die in § 8, Abs.(2), vorgesehene Änderung ist durch die Ergänzung des § 7 (siehe Ziffer 15) bedingt.

Da die Festsetzung der Sprengelwahlbehörden nunmehr richtigerweise im Zusammenhang mit den sonstigen Bestimmungen über die Wahlsprengel im § 5 geregelt werden soll, müssen die diesbezüglichen Vorschriften im 2. Absatz des § 9 entfallen. Aus dem gleichen Grunde ist auch der im § 11, Abs.(3), vorgesehene Hinweis auf § 9 entsprechend zu ändern.

Zu Ziffer 20.

Aus dem bisherigen Wortlaut des § 11, Abs.(5), ergibt sich, daß auch die Beisitzer und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörde das Wahlrecht in einer n.ö. Gemeinde besitzen müssen. Da die Hauptwahlbehörde jedoch am Sitz der Landesregierung in Wien zusammentritt, würden sich bei Aufrechterhaltung dieser Vorschrift bedeutende Schwierigkeiten ergeben, weil die Beisitzer und Ersatzmänner in Niederösterreich wohnhaft sein müßten. Nach der vorgeschlagenen Fassung ist dies jedoch nicht mehr erforderlich.

Das ist vor allem auch im Hinblick auf die richterlichen Mitglieder der Hauptwahlbehörde von Bedeutung, die, wenn sie in Niederösterreich wohnhaft sein müßten, nur sehr schwer abkömmlich wären. Auch für die Parteien ergibt sich dadurch eine Erleichterung, weil die Landesleitungen alle in Wien ihren Sitz haben und von den Parteien als Mitglieder der Landes-Hauptwahlbehörde erfahrungsgemäß vor allem Angehörige der Landesparteileitungen, die mit der Materie am besten vertraut sind, entsendet werden.

Die Nationalrats-und Landtagswahlordnung ermächtigt die Parteien, die auf Grund der dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Mitgliedsstellen in einer Wahlbehörde besetzen können, Vertrauensleute in diese Wahlbehörden zu entsenden. Das gleiche Recht soll solchen Parteien nun auch bei den Gemeinderatswahlen zuerkannt werden. Dies ist besonders für die Gemeindewahlbehörden von Bedeutung, weil diese nicht auf Grund der Stärke der Parteien wie sie im Gemeinderat vertreten sind, sondern verhältnismäßig nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl für die Parteien abgegebenen gültigen Stimmen berufen werden. Es kann demnach nach der bisherigen Vorschrift der Fall eintreten, daß eine im Gemeinderat sehr stark vertretene örtliche Wählergruppe keinen Vertreter in die Wahlbehörde entsenden kann. Solche Gruppen werden daher nunmehr Vertrauensleute, die zwar kein Stimmrecht haben, aber an allen Sitzungen der Wahlbehörde teilnehmen, entsenden können. Diese Vertrauensleute sind im Gegensatz zu den im § 27 genannten Wahlzeugen Mitglieder der Wahlbehörden. Daher erfolgt auch ihre Bestellung in gleicher Weise wie die der stimmberechtigten Mitglieder.

Zu Ziffer 21.

Für die Kundmachung der Mitglieder der Gemeinde-und Sprengelwahlbehörden soll in der Anlage zum Gesetz je ein besonderes Muster vorgesehen werden.

Zu Ziffer 22 - 28.

Die Anlegung der Wählerverzeichnisse und das hiebei zu beobachtende Verfahren war bisher in den dürftigen Bestimmungen des § 14 verankert. Wenn auch diesbezüglich noch das Auslangen gefunden werden konnte, fehlte jedoch jede gesetzliche Ermächtigung, die Gemeindeeinwohner zur Mitwirkung bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse heranzuziehen. Da der Anlegung der Wählerverzeichnisse eine für das ganze Wahlverfahren besondere Bedeutung zukommt, ist es unerläßlich, die bisherigen Vorschriften durch klarere, eingehendere Bestimmungen zu ersetzen und insbesonders die Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Mitwirkung bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse gesetzlich zu verankern. Die entsprechenden Muster der hiebei zur Verwendung kommenden Formularien sollen ebenfalls in der Anlage zum Gesetz aufgenommen werden. Die Vorschriften des nunmehrigen § 14 und der eingeschobenen §§ 14a, 14b und 14c sind ebenfalls genau der Nationalrats-Wahlordnung angepaßt. Die Änderungen der §§ 15, 16 und 17 dienen ebenfalls der teilweisen Anpassung an die Nationalrats- Wahlordnung. Abweichend von dieser und der bisherigen Fassung des § 15, Abs.(2), ist die Bestimmung, daß den wahlwerbenden Parteien in jeder Gemeinde, unabhängig von der Zahl ihrer Einwohner auf Verlangen eine Abschrift des Wählerverzeichnisses auszufolgen ist.

Zu Ziffer 29 - 30.

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 18, Abs.(4),war die Unterschrift von Wahlberechtigten, die ihre Unterschrift auf mehrere Wahlvorschläge gesetzt hatten, auf allen diesen Wahlvorschlägen zu streichen. Diese strenge Bestimmung soll nun in Anlehnung an die ebenfalls neu aufgenommene analoge Regelung bei der Wahlwerbung (§ 21,Abs.(2), Ziffer 29 des Entwurfes) abgeschwächt werden.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Gemeinderat und im Landtage vertreten sind, müssen von einer entsprechenden Anzahl von Unterschriften gestützt werden. Bei der letzten Wahl ist nun vielfach die Frage aufgetaucht, ob Personen, die einen Wahlvorschlag unterschrieben haben, ihre Unterschrift wieder zurückziehen können, bezw. bis zu welchem Zeitpunkt dies möglich ist. Die Regelung dieser Frage ist daher vordringlich, Sie soll dahingehend klargestellt werden, daß nach der Überreichung des Vorschlages eine Zurückziehung von Unterschriften nicht mehr möglich ist. Es ergibt sich dies auch zwingend aus der Tatsache, daß nach der Überreichung des Wahlvorschlages Ergänzungen desselben nur mehr in den Fällen möglich sind, in denen, falls die Partei diese Ergänzung nicht durchführt, die Wahlbehörde selbst die entsprechende Berichtigung oder Ergänzung durchführen kann, ohne daß dadurch der Wahlvorschlag ungültig wird. Nun stellt das Fehlen der erforderlichen Anzahl von Unterschriften aber einen Mangel dar, dessen Behebung der Wahlbehörde nicht möglich ist. Würde nun die Zurückziehung einer Unterschrift nach diesem Zeitpunkte zulässig sein, so könnte durch eine solche Zurücknahme der ganze Wahlvorschlag ungültig gemacht werden, womit gegnerischen Wählergruppen die Verhinderung der Kandidatur anderer Wählergruppen ermöglicht würde. Bis zur Überreichung des Wahlvorschlages allerdings ist die Zurücknahme von Unterschriften möglich, weil die Wählergruppe dann noch die Möglichkeit hat, den Wahlvorschlag durch Einholung weiterer Unterschriften zu ergänzen.

Bei der letzten Wahl hat sich auch herausgestellt, daß besonders die Formvorschriften für einen Wahlvorschlag nicht eingehalten wurden, insbesonders waren häufig die Unterschriften auf einem vom Wahlvorschlag getrennten Blatt beigebracht worden. Der Verfassungsgerichtshof hat diesbezüglich bereits in einem Erkenntnis festgelegt, daß ein solcher Wahlvorschlag zurückzuweisen ist. Das ist ohne weiters verständlich, weil sonst Unterschriften unter falschen Angaben eingesammelt und dann irgendeinem Wahlvorschlag ange-

schlossen werden könnten. Auch hier ist es erforderlich, jedem Wahlschwindel vorzubeugen. Andererseits wurden wahlwerbende Gruppen durch Unwissenheit und Unkenntnis der Erfordernisse für die Gültigkeit eines Wahlvorschlages um die Möglichkeit der Kandidatur gebracht. Um das zu verhindern, sieht der Entwurf die Aufnahme des Musters eines Wahlvorschlages in die Anlage zum Gesetz vor.

Zu Ziffer 31.

Die anläßlich der Überreichung des Wahlvorschlages von den wahlwerbenden Parteien namhaft gemachten zustellungsbevollmächtigten Vertreter und deren Stellvertreter bleiben, gleicherweise wie die Wahlbehörden bis zur nächsten Gemeinderatswahl im Amte verbleiben, bis zur nächsten Gemeinderatswahl ausschließlich allein befugt, im Namen der Partei mit der Wahlbehörde zu verhandeln und ihr gegenüber für die Partei bindende Erklärungen abzugeben. Da diese Bestellung der zustellungsbevollmächtigten Vertreter also für einen sehr langen Zeitraum erfolgt, ergibt sich mitunter für die Parteien die Notwendigkeit, diese bestellten Vertreter auszuwechseln. Eine klare Regelung dieser Frage war in der Wahlordnung bisher nicht enthalten. Da ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter hinsichtlich dieser seiner Funktion nicht gewählt, sondern von der Partei bestellt wird, ist es selbstverständlich, daß die Partei auch die Möglichkeit haben muß, ihn jederzeit wieder abzuberufen. Das gilt auch dann, wenn mangels einer besonderen Namhaftmachung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters auf einem Wahlvorschlag nach § 19, Abs.(3), der auf der Liste dieser wahlwerbenden Gruppe erstgenannte Wahlwerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter gilt. Wird der bisherige zustellungsbevollmächtigte Vertreter durch Mitteilung der Partei an die Wahlbehörde seiner Funktion enthoben und kein neuer hiefür vorgeschlagen, so finden die Bestimmungen des § 19, Abs.(3), Anwendung.

Zu Ziffer 32.

Die Gemeindewahlbehörden waren sich in der Regel völlig darüber im unklaren, wann ein Wahlvorschlag nach § 21 GWO zur Behebung von Formmängeln zurückzustellen und wann ein Wahlvorschlag als ungültig zurückzuweisen war. Aus dem bisherigen Text der Wahlordnung war dies nur sinngemäß zu entnehmen, weshalb die Zurückweisungsgründe nunmehr taxativ aufgezählt werden sollen. Der neu vorgesehene Abs.(2) ist ebenfalls von der Nationalrats-Wahlordnung übernommen und enthält eine notwendige Klarstellung.

Zu Ziffer 33.

Für die Form der Kundmachung der abgeschlossenen Parteilisten soll in der Anlage zum Gesetz ein Muster vorgeschrieben werden.

Zu Ziffer 34 - 36.

Die Bestimmung des § 24, Abs.(1), ist nunmehr im Artikel I enthalten und in diesem Zusammenhang bereits näher erläutert worden. Gleich der Nationalrats-und Landtagswahlordnung soll auch bei der Gemeinderatswahl die Festsetzung der Wahllokale und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Festsetzung der Verbotszonen, weil die Gemeindewahlbehörde mit den örtlichen Verhältnissen weit besser vertraut ist als die Bezirkswahlbehörde.

Die Aufnahme von Mustern für die erforderlichen Kundmachungen dient gleichfalls dazu, den Wahlbehörden ihre Aufgaben zu erleichtern.

Zu Ziffer 37.

Da das Bereitstellen von geeigneten Wahllokalen in vielen Gemeinden auf Schwierigkeiten stößt, sollen durch die vorgesehene Ergänzung diesbezüglich Erleichterungen geschaffen werden.

Zu Ziffer 38.

Der § 27 erfährt inhaltlich insoferne eine Änderung, als nach dem bisherigen Wortlaut die Eintrittsscheine nicht auf den Namen der Wahlzeugen, sondern lediglich auf die Partei zu lauten hatten. Dies hat sich als unzweckmäßig erwiesen, weshalb in Anlehnung an die Nationalratswahlordnung die Eintrittsscheine nunmehr auf die Namen der Wahlzeugen lauten sollen. Auch hier ist für die Eintrittsscheine ein Muster in der Anlage zum Gesetz vorgesehen.

Zu Ziffer 39.

Die Ergänzung des § 28 ermöglicht die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen alle Personen, die den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde nicht Folge leisten. Auch diese Bestimmung erscheint auf Grund der bei der letzten Wahl gemachten Erfahrungen als notwendig.

Zu Ziffer 40.

Auch für das Abstimmungsverzeichnis soll in der Anlage ein Muster vorgesehen werden. Die Novelle sieht zur Gewährleistung einer korrekten Durchführung des Abstimmungsverfahrens weiter vor, daß der Vorsitzende der Wahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlung den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorzulesen hat.

Zu Ziffer 41.

Da auch das Hilfspersonal, wenn es nicht gerade in dem für sie zuständigen Wahlsprengel Dienst verrichtet, das Wahlrecht in ihrem/Wahl sprengel nicht ausüben kann, ist eine Ergänzung der bisherigen Vorschriften, die sich nur auf die Mitglieder der Wahlbehörde und die Wahlzeugen bezog, erforderlich. Die Sätze 2, 3 und 4 haben als überflüssig zu entfallen, weil die Frage der Nachweisung des Wahlrechtes nun-

mehr durch die Aufnahme der Bestimmungen über die Wahlkarten allgemein geregelt ist.

Zu Ziffer 42:

Die Neueinfügung des § 31a ist durch die Zulassung der Ausstellung von Wahlkarten bedingt. § 31b läßt nunmehr die Einrichtung eigener Wahlsprengel für Heil-und Pflegeanstalten zu, was bisher nicht möglich war. Das Fehlen einer solchen Bestimmung hat zu schweren Unzukömmlichkeiten geführt. Insbesonders wurde auch der Betrieb der Krankenhäuser bedeutend gestört, weil die Parteien durch Einrichtung sogenannter Schlepperdienste viele Patienten aus der Anstalt ins Wahllokal gebracht haben, was auch vom gesundheitlichen Standpunkt mitunter zu schweren Schädigungen der Kranken führen kann. Diese Übelstände können aber durch die Einrichtung eigener Wahlsprengel beseitigt werden. Es ist selbstverständlich, daß in diesen Wahlsprengeln nur jene Kranken wählen können, denen sonst das Wahlrecht in der Gemeinde zusteht. Hingegen können jene Kranken, die nicht in der Gemeinde, in der sich die Anstalt befindet, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde nicht ausüben.

Zu Ziffer 43.

Im § 32, Abs.(1), lit.b), ist vorgesehen, daß die Sprengelwahlbehörde auch zu entscheiden hat, wann das Wahlrecht eines Wählers bestritten wird und zwar wegen eines Wahlausschließungsgrundes, der in der Zeit nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag eingetreten ist. Die Nationalrats-Wahlordnung enthält diese Bestimmung nicht mehr und zwar aus der vollständig richtigen Erwägung, daß die Sprengelwahlbehörde, die ja während des Wahlverfahrens sofort entscheiden muß, gar nicht die Möglichkeit hat, die für ihre Entscheidungen

notwendigen Ermittlungen anzustellen. Es soll daher auch in der Gemeindewahlordnung diese Bestimmung entfallen, jedoch durch die Bestimmung ersetzt werden, daß die Sprengelwahlbehörde auch in Zweifelsfällen darüber zu entscheiden hat, ob bresthafte oder blinde Personen sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen können. Hinsichtlich von blinden Wählern werden sich Zweifel kaum ergeben. Anders liegt es bei bresthaften Personen, weil dieser Begriff nirgends definiert ist und, wie die Erfahrung gezeigt hat, mit dieser Bestimmung Mißbrauch getrieben wurde. So vor allem dadurch, daß alte Leute von Anhängern einer Partei ins Wahllokal gebracht wurden, die dann für sie auch abstimmten. Die Sprengelwahlbehörde soll nun in solchen Fällen darüber entscheiden können, ob die Mitnahme einer Begleitperson zulässig ist oder nicht.

Zu Ziffer 44.

Besonders über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln sind bei den Wahlbehörden in Grenzfällen vielfach Zweifel aufgetaucht. Es ist daher notwendig, die Vorschriften, die sich auf die Ungültigkeit der Stimmzettel beziehen, entsprechend zu ergänzen.

Zu Ziffer 45.

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, weil die für die Beurkundung des Wahlvorganges zu verwendende Drucksorte nunmehr als Muster dem Gesetz angeschlossen werden soll.

Zu Ziffer 46.

Die Änderung des zweiten Absatzes des § 40 ist durch die Ergänzung des § 43 bedingt. Während bisher vorgesehen war, daß die Reihenfolge der Einberufung der Ersatzmänner sich strong an die Reihenfolge des Wahlvorschlages zu halten

hatte, soll nun einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, jeder wahlwerbenden Gruppe die Möglichkeit gegeben werden, auch einen Ersatzmann für ein freigewordenes Gemeinderatsmandat vorzuschlagen, der nicht der nächste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages ist.

Es ist bekannt, daß die wahlwerbenden Gruppen ihre Wahlvorschläge nach bestimmten Grundsätzen erstellen. So enthalten die Wahlvorschläge in der Regel Bewerber verschiedener Berufsgruppen oder auch bestimmter Gebietsteile. Wenn beispielsweise ein Gemeinderat ausscheidet, der als Vertreter des Arbeiterstandes in den Wahlvorschlag aufgenommen war, soll der Partei nun die Möglichkeit gegeben sein, wieder einen Vertreter des Arbeiterstandes nachrücken zu lassen. Das war bisher, soferne beispielsweise dieser Arbeitervertreter nicht in der Reihenfolge der Ersatzmänner der erste war, gegen den Willen seiner Vordermänner nicht möglich.

Zu Ziffer 47.

Der Beginn der Frist für die Anfechtung der Wahl richtet sich nach der Neufassung des § 42 nach dem Datum, das auf der Kundmachung über das Wahlergebnis angeführt ist. Es war daher notwendig anzuordnen, daß auf dieser Kundmachung das Datum des Anschlages zu vermerken ist.

Zu Ziffer 48.

Die Gemeinderäte erhielten bisher keinerlei Urkunden über ihre erfolgte Wahl. Dieser Mangel soll durch die Aufnahme des § 34a beseitigt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde auch für den Wahlschein der Anlage zum Gesetz ein Muster angeschlossen.

Zu Ziffer 49.

Die bisherige Fassung des § 42 über die Anfechtung der Wahl war außerordentlich dürftig und sind deshalb gerade in dieser wichtigen Frage sehr viele Zweifel aufgetaucht. Vor allem war die Frage zu klären, ob jede wahlwerbende Gruppe zur Anfechtung der Wahl berechtigt ist oder nur diejenige, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag überreicht hat. Der Entwurf sieht nun vor, daß nur diejenige Wählergruppe eine Wahlanfechtung einbringen kann, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag unterbreitet hat. Dabei ist es für die Berechtigung der Anfechtung unmaßgeblich, ob dieser Wahlvorschlag wegen irgendwelcher Mängel dann später von der Wahlbehörde zurückgewiesen wurde.

In der neuen Fassung ist auch vorgesehen, daß nicht nur der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, sondern auch ein Wahlwerber, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde, die Wahl anfechten kann. Während schon bisher nach § 67, Abs.(2), des Verfassungsgerichtshofgesetzes für eine Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof beide Möglichkeiten offenstanden, war nach der Gemeindewahlordnung eine Wahlanfechtung bei der Landes- Hauptwahlbehörde durch einen Wahlwerber unzulässig. Ein solcher Wahlwerber konnte daher zwar die Wahl beim Verfassungsgerichtshof, nicht hingegen auch bei der Landes-Hauptwahlbehörde anfechten. Nunmehr soll in allen Fällen, in denen eine Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof zulässig ist, auch eine Wahlanfechtung bei der Landes- Hauptwahlbehörde eingebracht werden können.

Die bisherigen Vorschriften enthielten auch keine nähere Bestimmung darüber, ob die Landes- Hauptwahlbehörde stets die ganze Wahl aufheben muß, wenn einer Wahlanfechtung stattgegeben wird oder ob sie auch nur bestimmte Teile des Wahlverfahrens aufheben kann. Auch diese Frage ist

nun ausführlich in Anlehnung an die bezüglichen Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes (§§ 68 ff) geregelt.

Zu Ziffer 50.

Die Ergänzung des ersten Absatzes des § 43 wurde bereits bei der Erläuterung zu Ziffer 47 motiviert.

Der neu vorgesehene Abs.(2) regelt nun die Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, wenn sich der Bürgermeister nicht an die für die Nachbesetzung freigewordener Gemeinderatsmandate bestehenden Vorschriften hält. Darnach haben jeder Gemeinderat und jeder Ersatzmann sowie die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppen, die im Gemeinderat vertreten sind, die Möglichkeit, ein Rechtsmittel an die Landes-Hauptwahlbehörde zu ergreifen, wenn sie der Auffassung sind, daß der Bürgermeister die diesbezüglich bestehenden Vorschriften verletzt hat.

Zu Ziffer 51.

Im § 44 sollen alle eine Nachwahl betreffende Vorschriften genauer zusammengefaßt werden. Die derzeitige Fassung sieht vor, daß im Falle einer Nichtigerklärung der Wahl oder einer Auflösung der Gemeindevertretung für den Rest der Amtsdauer innerhalb zweier Monate eine Neuwahl vorzunehmen ist. Das Wort "vorzunehmen" bringt nicht klar zum Ausdruck, ob die Wahl innerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen oder bloß auszuschreiben ist. Die Durchführung einer Wahl innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach der Auflösung muß besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen als technisch unmöglich bezeichnet werden. Nunmehr ist klar festgestellt, daß die Neuwahl innerhalb dieser Frist auszuschreiben ist.

Um das komplizierte Verfahren der Neuanlegung von Wählerverzeichnissen in allen Fällen, in denen eine Nach-

wahl in verhältnismäßig kurzer Zeit nach der durchgeführten ursprünglichen Wahl vorzunehmen ist, zu ersparen, ist vorgesehen, daß dann, wenn der Stichtag für die neue Wahl im selben Jahr ist, wie der Stichtag für die vorausgegangene Wahl, keine neuen Wählerverzeichnisse angelegt werden brauchen. Die Anlegung neuer Wählerverzeichnisse erscheint in diesen Fällen vermeidbar, weil es sich in der Regel nicht um einen sehr bedeutenden Personenkreis handeln wird, der seit der letzten Wahl das Wahlrecht neu erlangt hat und diese Personen im Wege des Einspruchsverfahrens ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis verlangen können. Es ist daher vorgesehen, daß zwar keine Anlegung neuer Wählerverzeichnisse stattzufinden hat, jedoch die alten Wählerverzeichnisse nach den bestehenden Vorschriften neuerlich aufzulegen sind und durch Kundmachung besonders darauf hinzuweisen ist, daß alle Personen, die seit der letzten Wahl das Wahlrecht erlangt haben, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis im Wege des Einspruchsverfahrens verlangen können.

Der neue Abs.(2) regelt die Frage der Durchführung einer Wahl bei der Trennung (Teilung) oder der Vereinigung von Gemeinden. Diese Frage war bisher überhaupt nicht geregelt. Lediglich im § 88 k der Gemeindeordnung ist für den Fall der Vereinigung von Gemeinden angeordnet, daß die Landesregierung rechtzeitig Vorsorge zu treffen hat, daß die Vertretung der neuen Gesamtgemeinde mit dem Wirksamkeitsbeginn der Vereinigung ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Für die Trennung von Gemeinden sowie hinsichtlich der Wahlbehörden ist keinerlei Vorsorge getroffen. Bei der durchgeführten Trennung und der dadurch bedingten Neuwahl in den Gemeinden G e r e r s d o r f und P r i n z e r s d o r f haben sich aus diesem Anlasse bedeutende rechtliche Schwierigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ergeben. Da es erforderlich ist, daß die Gemeinde, die für sich allein als juristische Person ohne Organ ja nicht handlungsfähig ist, mit Wirksamkeitsbeginn auch

ihre Tätigkeit aufnehmen kann und in diesem Zeitpunkt daher im Besitze eines handlungsfähigen Organes sein muß, soll der Gemeinderat bereits vor dem Wirksamkeitsbeginn gewählt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich des Gemeindevorstandes. Der neue Gemeinderat wie auch der Gemeindevorstand allerdings kann seine Funktion erst vom Tage der Wirksamkeit der Trennung oder Vereinigung ausüben.

Zu Ziffer 52.

Das Zitat"(Artikel IV, Abs.(3) und (6))" muß entfallen, weil die Stellvertretung des Bürgermeisters jetzt in der Gemeindeordnung geregelt ist.

Zu Ziffer 53.

Die Gültigkeit der Wahl des Gemeindevorstandes ist nach § 48 von der Anwesenheit von wenigstens drei Viertel aller Gemeinderäte abhängig. Da sich bei der Berechnung dieser drei Viertel stets Bruchzahlen ergeben, ist bisher immer die Streitfrage entstanden, wann in diesen Fällen das erforderliche Quorum gegeben ist. Durch die vorgesehene Ergänzung soll diese Frage klargestellt werden.

Zu Ziffer 54.

Auch wer über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet, war bisher nicht geregelt. Da eigene Wahlkommissionen dafür nicht bestellt werden, mußte diese Aufgabe dem Vorsitzenden, d.i. bei der Wahl des Bürgermeisters, dem an Jahren ältesten Gemeinderatsmitglied,übertragen werden. Es ist jetzt auch zwingend vorgeschrieben, daß die auf die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes bezughabenden Vorschriften der Wahlordnung und der Gemeindeordnung vor Durchführung

der Wahl vorgelesen werden, damit allen Gemeinderäten die Möglichkeit gegeben wird, sich über diese Fragen vor Beginn der Wahl klar zu werden. Dadurch wird es sicherlich gelingen, viele Mißverständnisse auszuschalten.

Zu Ziffer 55.

Im Gegensatz zur Wahl des Gemeinderates waren für die Vorstandswahl keinerlei Vorschriften vorgesehen, die sich mit der Frage befaßten, wann ein Stimmzettel als gültig und wann als ungültig anzusehen ist. Lediglich bezüglich der leeren Stimmzettel war dies im § 48, letzter Satz, geklärt. Da bei der Gemeindevorstandswahl die Wahl des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte als auch der Vizebürgermeister nach vollständig anderen Grundsätzen vor sich geht, war eine einheitliche Feststellung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel für alle diese Wahlvorgänge nicht möglich und mußten daher bei den bezüglichen Paragraphen Sonderbestimmungen aufgenommen werden.

Zu Ziffer 56.

Die Bestellung der Gemeindevorstandsmitglieder war auf Grund der bestehenden Gesetzeslage bisher stets mit den größten Schwierigkeiten verbunden, weil einerseits verschiedene Auffassungen über die Frage vorhanden waren, ob der proporzmäßigen Aufteilung die Parteisumme oder die Anzahl der Gemeinderäte der einzelnen Parteien im Gemeinderate zugrunde zu legen ist und andererseits auch über den Wahlvorgang selbst. Das Gesetz in der derzeitigen Fassung enthält ferner keine Vorschriften darüber, wann ein Parteivorschlag als angenommen zu gelten hat. Mangels einer diesbezüglichen Bestimmung wurden teilweise die Bestimmungen des § 46 der Gemeindeordnung über das Zustandekommen eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses angewendet, teilweise auch die Bestimmungen des § 49 der Wahlordnung über die Bürgermeisterwahl herangezogen. Nun könnte unter Anwendung der

Bestimmungen des § 46 der Gemeindeordnung einer Minderheit von der Mehrheit diktiert werden, welche Personen für eine solche Minderheitspartei als geschäftsführende Gemeinderäte zu fungieren haben. Der Gesetzgeber hatte aber zweifelsohne die Absicht, wie es übrigens auch im gesamten sonstigen parlamentarischen Leben Gepflogenheit ist, die Wahl der Vertreter der Parteien den Parteien selbst zu überlassen, weil diese Vertreter ja als Exponenten ihrer Partei ihre Funktionen als geschäftsführende Gemeinderäte auszuüben haben.

Dieser Grundsatz soll durch die Neufassung klar zum Ausdruck gebracht werden. Es ist daher vorgesehen, daß nur solche Stimmen Gültigkeit haben, die auf die vorgeschlagenen Personen entfallen. Als gewählt gelten dann diejenigen Gemeinderäte, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen, so daß praktisch die Wahl anderer als der vorgeschlagenen Mandatare unmöglich ist.

Der Entwurf sieht vor, daß Stimmzettel gültig sind, wenn auf denselben zwar auch Personen stehen, die nicht dem Parteivorschlag entsprechen, wenn wenigstens aber eine wählbare Person auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. Die nicht vorgeschlagenen Personen gelten dann als nicht auf dem Stimmzettel beigesetzt und bleibt derselbe rücksichtlich der vorgeschlagenen Kandidaten gültig. Über die Parteivorschläge muß jedesmal gesondert abgestimmt werden, allerdings nicht über die einzelnen vorgeschlagenen Personen. Der letzte Absatz klärt die ebenfalls bisher nicht geregelte Frage, wie vorzugehen ist, wenn sich eine Partei weigert, einen Wahlvorschlag zu erstatten oder wenn sie nicht genug Kandidaten namhaft macht.

Zu Ziffer 57.

Systematisch richtig ist nunmehr vorgesehen, nach der Wahl des Gemeindevorstandes in einem eigenen Paragraph die Wahl des oder der Vizebürgermeister zu behandeln. Dadurch ergibt sich auch ein klares Bild über die bisher oft strittige Reihenfolge der Wahl. Der gesamte Wahlvorgang des Gemeindevorstandes spielt sich demnach folgendermaßen ab: Zuerst wird der Bürgermeister frei aus der Mitte des gesamten Gemeinderates gewählt, dann erfolgt die ziffernmäßige Feststellung der zu wählenden geschäftsführenden Gemeinderäte und nach Feststellung dieser Anzahl die proporzmäßige Aufteilung der Vorstandsstellen auf die einzelnen Fraktionen im Gemeinderat. Nach Klärung dieser Vorfrage erfolgt die Wahl auf Grund der Parteivorschläge und nach durchgeführter Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte aus der Zahl der geschäftsführenden Gemeinderäte die Wahl des oder der Vizebürgermeister. Diese Wahl ist wiederum eine vollständig freie Wahl, die an keinerlei Parteivorschläge gebunden ist und von der Bürgermeisterwahl nur dadurch unterschiedlich, daß der Kreis der wählbaren Personen auf die bereits gewählten geschäftsführenden Gemeinderäte beschränkt ist.

Zu Ziffer 58.

Über Wahlhandlung bei der Gemeinderatswahl war schon bisher eine Niederschrift nach einer amtlich aufgelegten Drucksorte aufzunehmen. Für die Gemeindevorstandswahl war zwar nach § 51 ebenfalls eine Niederschrift aufzunehmen, jedoch die Form nicht näher bestimmt. Auch diese soll nunmehr unter Verwendung eines vorgeschriebenen Musters erfolgen, wodurch viele Fehler auch bei der Durchführung der Vorstandswahl vermieden werden können.

Zu Ziffer 59.

Während die Kundmachung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl im § 41 zwingend vorgeschrieben ist, war / eine Kundmachung über das

Wahlergebnis der Vorstandswahl nicht angeordnet. Da es aber zweifelsohne von Wichtigkeit ist, daß die Bevölkerung über das Ergebnis der Vorstandswahl unterrichtet wird, ist auch diesbezüglich jetzt ein öffentlicher Anschlag und hiefür auch ein Muster vorgesehen.

Zu Ziffer 60 - 61:

Auch die Bestimmungen über die Anfechtung der Vorstandswahl waren in dem bisherigen § 52 sehr dürftig geregelt. Insbesonders war die Beschwerdelegitimation nicht klar festgelegt. Zur Anfechtung soll jeder Gemeinderat sowie jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer im Gemeinderat vertretenen Wählergruppe berechtigt sein. Der Rechtszug, wie er bisher vorgesehen war, wurde beibehalten. Im übrigen wurden alle sonstigen, die Einbringung und die Entscheidung über die Beschwerde betreffenden Bestimmungen in enger Anlehnung an die Vorschriften über die Beschwerde gegen die Gemeinderatswahl geregelt. Vor allem auch die Bestimmung, daß die Entscheidung kundzumachen ist, soferne sie nicht zur Gänze abgewiesen wird.

Zu Ziffer 62:

Nach der bisherigen Fassung des § 53 war im Falle des Freiwerdens eines Vorstandsmandates die Ergänzungswahl ehestens durchzuführen. Da der Begriff "ehestens" eine verschiedene Deutung zuläßt, soll die fragliche Bestimmung nun dahingehend eindeutig klargestellt werden, daß die Ergänzungswahl binnen 14 Tagen nach Freiwerden des Mandates durchzuführen ist.

Zu Ziffer 63 - 64 :

Auch die bisherigen Vorschriften über die Bestellung der Kommissionen (Ausschüsse des Gemeinderates) bedürfen dringend einer Ergänzung. Auf die Bestellung der Ausschüsse (Kommissionen) sollen die für die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte geltenden Bestimmungen Anwendung finden, wodurch insbesonders auch der proporzmäßigen Zusammensetzg des Gemeinderates bei der Bestellung dieser Ausschüsse (Kommissionen) Rechnung getragen wird. Auch die Vorschriften für die Gemeindevorstandswahl, betreffend die Niederschrift, die Amtsniederlegung, die Anfechtung und die

Ergänzungswahl sollen auf die Ausschüsse und Kommissionen Anwendung finden. Der Obmann soll frei, gleicherweise wie der Vizebürgermeister, aus der Mitte des Ausschusses (der Kommission) gewählt werden. Die erstmalige Einberufung der Ausschüsse (Kommissionen) soll durch den Bürgermeister erfolgen. Auch die Frage der erstmaligen Einberufung war bisher nicht geregelt.

Mitunter bestehen jedoch Ausschüsse (Kommissionen) nicht nur aus Gemeinderäten, sondern auch aus anderen Personen. Die Gemeindeordnung (§ 40) schließt nicht aus, daß solche Personen auch als stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses gewählt werden. Nach einigen Bestimmungen ist die Bestellung von nicht gemeinderätlichen Ausschußmitgliedern sogar zwingend vorgeschrieben. Es war daher erforderlich, diesbezüglich besondere Vorschriften zu treffen. Während hinsichtlich der Bestellung der dem Gemeinderat angehörenden Ausschußmitglieder die allgemein hiefür festgesetzten Bestimmungen Anwendung finden, richtet sich die Berufung von Nichtgemeinderäten nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften bezw. wenn die Beiziehung stimmberechtigter Mitglieder nicht zwingend angeordnet ist, sondern freiwillig vom Gemeinderat beschlossen wird, nach dem bezüglichen Gemeinderatsbeschluß. Solche nichtgemeinderätliche Ausschußmitglieder haben auch das Recht, die Wahl des Ausschusses wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, etwa weil bei der Berufung dieser Mitglieder nicht vorschriftsmäßig vorgegangen wurde, anzufechten. Solche nicht gemeinderätliche Ausschußmitglieder können gleicherweise wie die gemeinderätlichen jederzeit freiwillig ihr Amt zurücklegen.

Zu Ziffer 65 - 66.

Bestimmungen über die Fristen und die Kostentragung waren bisher im Wahlgesetz nicht enthalten. Die Regelung dieser Fragen ist daher unerläßlich. Insbesonders auch die Regelung der Fristen, denen eine außerordentliche Bedeutung im Wahlverfahren zukommt, weil nach Artikel IV, Ziffer 1, EGVG, auch die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung finden.

Die Aufteilung der Kosten ist in der Praxis bereits bisher immer so gehandhabt worden, wie sie nunmehr gesetzlich festgelegt werden soll.

Zu Ziffer 67.

Der bisherige Wortlaut des § 55 soll dahingehend ergänzt werden, daß als strafbarer Tatbestand ausdrücklich auch die Übertretung der auf Grund des Wahlgesetzes erlassenen Anordnungen der Wahlbehörden oder des Bürgermeisters genannt werden. Außerdem wurde der Strafrahmen in Anpassung an die Nationalrats-Wahlordnung neu festgelegt.

Zu Artikel 2.

Zu Ziffer 1.

Der Abs.(1) des bisherigen § 13 war gleichlautend mit Artikel 1 der Wahlordnung. Die gleichlautende Bestimmung der Wahlordnung soll nunmehr entfallen. Der bisherigen Fassung des § 13, Abs.(1), entspricht wörtlich der erste Satz der vorgesehenen Neufassung. Neu ist die Bestimmung, daß der Gemeindevorstand in Städten die Bezeichnung "Stadtrat" erhalten soll. Die Praxis ist dieser Bestimmung seit langer Zeit vorausgeeilt, sodaß es sich hiebei lediglich um die rechtliche Fundierung eines bereits faktisch bestehenden Zustandes handelt. Allerdings ist dieser Stadtrat in seiner Funktion keineswegs den Stadträten der Statutarstädte gleichzusetzen. Da jedoch die Aufgaben der Stadträte der Statutarstädte in den betreffenden Statuten genau umschrieben sind, dürften hiedurch keine weiteren Komplikationen zu erwarten sein. Der bisherige Absatz 2 des § 13, der sich mit den besonderen Vertretungsorganen der Gemeindeteile mit Sondervermögen befaßt, wurde im Hinblick auf die zu erwartende Neuregelung dieses ganzen Fragenkomplexes weggelassen. Eine Gesetzeslücke tritt dadurch nicht ein, weil die im sechsten Hauptstück der Gemeindeordnung diesbezüglich enthaltenen Bestimmungen vollkommen hinreichend sind.

Zu Ziffer 2.

Die Zusammensetzung des Gemeinderates, die ursprünglich im § 14 der Gemeindeordnung geregelt war, ist derzeit durch Artikel II der Wahlordnung geregelt. Der wesentlichste Unterschied gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht darin, daß nunmehr die Einwohnerzahl für die Mandatsanzahl und nicht mehr, wie im Artikel II vorgesehen, die Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich sein soll. Auch in allen übrigen Ländern ist die Mandatsanzahl von der Einwohneranzahl abhängig. Die Anzahl der Wahlberechtigten für die Ermittlung der Mandatsanzahl zugrundezulegen, ist unpraktisch, weil die Anzahl der Wahlberechtigten erst wenige Tage vor dem Wahltage und zwar auf Grund des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses authentisch festgestellt werden kann. Die wahlwerbenden Parteien müssen aber vor der Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten den Wahlvorschlag erstatten. Sie dürfen hiebei nur doppelt soviel Kandidaten namhaft machen, als Mandate in dieser Gemeinde zu besetzen sind. Der Wahlvorschlag ist also in einem Zeitpunkt zu erstatten, in dem die Anzahl der Wahlberechtigten in der Regel noch nicht authentisch feststeht. Aus diesen praktischen Erwägungen wurde daher von der bisher in der Wahlordnung vorgesehenen Regelung abgegangen. Die neue Gliederung ist derart aufgebaut, daß sich gegenüber dem jetzigen Zustand kaum wesentliche Änderungen ergeben. Lediglich für ganz kleine Gemeinden wurde eine neue Stufe eingeschaltet. Während bisher die Mindestanzahl der Gemeinderatsstellen 11 war, sieht der Entwurf nun vor, daß in Gemeinden bis zu 200 Einwohnern der Gemeinderat nur aus 9 Mitgliedern bestehen soll. Bei der letzten Gemeinderatswahl hat sich nämlich gezeigt, daß vielfach die vorgesehenen Gemeinderatsstellen in kleinen Gemeinden nicht besetzt werden konnten und zwar meist aus dem Grund, weil von den Parteien nicht die erforderliche Anzahl von Wahlwerbern aufgebracht wurde.

Infolge der Bedeutung der Regelung über die Zusammensetzung der Vertretungsorgane der n.ö. Gemeinden, ferner im

Hinblick auf die Tatsache, daß die Zusammensetzung der Gemeinderäte bisher in der Gemeindewahlordnung, also in einem Verfassungsgesetz geregelt war, soll der neue § 14 der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung des Gemeinderates zur Verfassungsbestimmung erklärt werden.

Das Verhältnis der auf Grund der Neuregelung sich ergebenden Anzahl der Mandate gegenüber der bisher zu besetzenden Mandatsanzahl ist aus den nachstehend angeführten praktischen Beispielen zu ersehen:

(EW. - Einwohner, W.- Wahlberechtigte, Gde. - Gemeinde)

1.) Gde Unterrabenthan (Verw.Bez.Zwettl)

EW. 164, W. 102, bisher 11, jetzt 9 Mandate.

2.) Gde Aderklaa (Verw.Bez.Gänserndorf)

EW. 248, W. 165, bisher 11, jetzt 11 Mandate.

3.) Gde Au (Amstetten)

EW. 284, W. 181, bisher 11, jetzt 11 Mandate.

4.) Gde Eckartsau (Gänserndorf)

EW. 422, W 285, bisher 13, jetzt 13 Mandate.

5.) Gde Ardagger Stift (Verw.Bez.Amstetten)

EW. 649, W. 422, bisher 13, jetzt 15 Mandate.

6.) Gde Marbach am Walde (Verw.Bez.Zwettl)

EW. 665, W. 420, bisher 13, jetzt 15 Mandate.

7.) Gde Rosenau Schloß (Verw.Bez.Zwettl)

EW. 850, W. 512, bisher 15, jetzt 15 Mandate.

8.) Gde Palterndorf (Verw.Bez.Gänserndorf)

EW. 921, W. 590, bisher 15, jetzt 15 Mandate.

9.) Gde Euratsfeld (Verw.Bez.Amstetten)

EW. 1.593, W. 981, bisher 15, jetzt 17 Mandate.

10.) Gde Hausmening (Verw.Bez.Amstetten)

EW. 1.952, W. 1.309, bisher 17, jetzt 17 Mandate

11.) Gde. Windhag (Verw.Bez.Amstetten)

EW. 1.979, W. 1193, bisher 17, jetzt 17 Mandate

12.) Gde Hirtenberg (Verw.Bez.Baden)

EW. 2.096, W. 1.516, bisher 19, jetzt 19 Mandate

13.) Gde Marchegg (Verw.Bez.Gänserndorf)

EW. 2.320, W 1.468, bisher 17, jetzt 19 Mandate

14.) Gde Enzesfeld (Verw.Bez.Baden)

EW. 2.560, W. 1652, bisher 19, jetzt 19 Mandate

15.) Gde Waidhofen an der Ybbs,Land (Verw.Bez.Amstetten)

EW. 2.707, W. 1.575, bisher 19, jetzt 19 Mandate

16.) Gde Gainfarn (Verw.Bez.Baden)

EW. 3.315, W. 2.182, bisher 21, jetzt 21 Mandate

17.) Gde Gänserndorf (Verw.Bez.Gänserndorf)

EW. 3.440, W. 2.234, bisher 21, jetzt 21 Mandate

18.) Gde Leobersdorf (Verw.Bez.Baden)

EW. 3.524, W. 2.487, bisher 21, jetzt 21 Mandate

19.) Gde Hainfeld (Verw.Bez. Lilienfeld)

EW. 3.675, W. 2.519, bisher 23, jetzt 21 Mandate

20.) Gde Hohenau (Verw.Bez.Gänserndorf)

EW. 3.942, W. 2.507, bisher 23, jetzt 21 Mandate

21.) Gde Horn (Verw.Bez.Horn)

EW.4.319, W. 2.814, bisher 23, jetzt 23 Mandate

22.) Gde Herzogenburg (Verw.Bez. St.Pölten)

EW. 4.726, W. 3.211, bisher 25, jetzt 23 Mandate

23.) Gde Mistelbach an der Zaya (Verw.Bez.Mistelbach)

EW. 5.242, W. 3.615, bisher 25, jetzt 27 Mandate.

24.) Gde Tulln (Verw.Bez. Tulln)

EW. 5.479, W. 3.504, bisher 25, jetzt 27 Mandate

25.) Gde Bruck an der Leitha (Verw.Bez.Bruck a.d.Leitha)

EW. 6.645, W. 4.472, bisher 27, jetzt 27 Mandate

26.) Gde Hainburg (Verw.Bez. Bruck a.d.Leitha)

EW. 7077, W. 4.855, bisher 27, jetzt 31 Mandate

27.) Gde St. Valentin (Verw.Bez. Amstetten)

EW. 7.134, W. 4.369, bisher 27, jetzt 31 Mandate

28.) Gde Korneuburg (Verw.Bez.Korneuburg)

EW. 7.867, W. 5.421, bisher 31, jetzt 31 Mandate

29.) Gde Ternitz (Verw.Bez.Neunkirchen)

EW. 8.374, W. 5.843, bisher 31, jetzt 31 Mandate

30.) Gde Neunkirchen (Verw.Bez.Neunkirchen)

EW. 9.771, W. 7.046, bisher 31, jetzt 31 Mandate

31.) Gde Stockerau (Verw.Bez.Korneuburg)

EW. 11.112, W. 7.703, bisher 35, jetzt 35 Mandate

32.) Gde Amstetten (Verw.Bez. Amstetten)

EW. 11.341, W 7.605, bisher 35, jetzt 35 Mandate

33.) Gde Baden (Verw.Bez. Baden)

EW. 21.382, W. 15.736, bisher 39, jetzt 39 Mandate

Der Berechnung der Mandatsanzahl ist das jeweilige Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zugrundezulegen.

Der Abs.(3) des § 14 stellt endlich die offizielle Amtsbezeichnung der Mitglieder des Gemeinderates authentisch fest.

Zu Ziffer 3.

Die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes war ursprünglich im § 15 der Gemeindeordnung geregelt. Derzeit enthält die bezüglichen Bestimmungen der Artikel IV der Gemeindewahlordnung. Die im Entwurf vorgesehene Fassung unterscheidet sich von der bisherigen Rechtslage dadurch, daß die Mindestanzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich des Vizebürgermeisters bisher zwei betrug, während nunmehr mit dem Vizebürgermeister zusammen mindestens drei Gemeinderäte gewählt werden müssen. Da in Städten der Gemeindevorstand nunmehr die Bezeichnung "Stadtrat" führt, erhalten auch die geschäftsführenden Gemeinderäte in den Städten die Amtsbezeichnung "Stadträte". Ein weiterer Unterschied gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage besteht darin, daß bisher nur mit Bewilligung der Landesregierung auch ein zweiter und allenfalls ein dritter Vizebürgermeister gewählt werden konnte. Diese Bestimmung hat sich als unpraktisch erwiesen, weil die Wahl der Vizebürger-

meister gleich in der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates nach der Neuwahl des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte erfolgt. Wenn nun der Gemeinderat die Absicht hat, mehr Vizebürgermeister zu wählen, kann in diesem Zeitpunkt die Genehmigung der Landesregierung noch nicht vorliegen. Es mußte daher bisher die Wahl der weiteren Vizebürgermeister bis zum Einlangen der Genehmigung aufgeschoben werden. In Anlehnung an ähnliche Regelungen in anderen Ländern sieht der Entwurf vor, daß ein zweiter Vizebürgermeister nur mehr in Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern und ein dritter nur in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern gewählt werden kann, wozu jedoch unterschiedlich zur bisherigen Regelung eine Genehmigung der Landesregierung nicht mehr erforderlich ist.

Auch die Regelung über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes soll aus den selben Erwägungen, wie dies in den Erläuterungen zu Ziffer 2 über die Neuregelung der Zusammensetzung des Gemeinderates näher begründet ist, zur Verfassungsbestimmung erklärt werden.

Zu Ziffer 4.

Durch die Neufassung des § 16 werden, wie es auch in der ursprünglichen Fassung der Gemeindeordnung vorgesehen war, die grundsätzlichen Bestimmungen über die Wahl der Gemeinderäte und über die Amtsdauer wieder in die Gemeindeordnung aufgenommen. Hiebei ist auf die im Artikel 119 des Bundesverfassungsgesetzes festgelegten Grundsätze Bedacht genommen. Auch diese Frage, die bisher im Artikel III der Wahlordnung geregelt war, soll nunmehr in der Gemeindeordnung geregelt werden. Der bisherige verfassungsgesetzliche Schutz dieser Bestimmungen wurde beibehalten. Der Entwurf sieht erstmalig auch eine nähere Präzisierung der Begriffe "Wahlperiode" und "Amtsperiode" vor. Die Gemeinderäte bleiben auch nach ihrer Wahlperiode bis zur Sitzung, in der die Angelobung der neugewählten Gemeinderäte erfolgt, im Amte, um eine Vakanz zu vermeiden. Wenn der Gemeinderat aufgelöst

wird, bleiben die neugewählten Gemeinderäte jedoch nur dann bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderäte im Amte, wenn die Landesregierung im Zusammenhang mit der Auflösung des Gemeinderates nicht einen Regierungskommissär einsetzt. Eine gleiche Bestimmung war bisher weder in der Gemeindeordnung noch in der Wahlordnung vorgesehen. Wenn der Gemeinderat aufgelöst wurde, hatte die Landesregierung bisher stets bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates die erforderlichen Maßnahmen zur Weiterführung der Geschäfte zu treffen. Diese bestanden in der Einsetzung eines Regierungskommissärs, dem während seiner Amtszeit alle Aufgaben zukamen, die sonst dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat zugefallen sind. Nunmehr hat die Landesregierung die Möglichkeit, entweder den alten Gemeinderat bis zum Zusammentritt des neuen im Amte zu belassen oder, wenn dies nicht zweckmäßig erscheint, einen Regierungskommissär zu bestellen. Infolge der vorgesehenen Neuregelung ist auch eine Änderung des § 100 der Gemeindeordnung notwendig, die im übrigen schon infolge der seither veränderten Rechtslage unvermeidlich geworden ist.

Zu Ziffer 5.

Die vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung sind deshalb notwendig geworden, weil die freiwillige Niederlegung des Mandates nunmehr im Artikel VI der Wahlordnung geregelt werden soll. Aus systematischen Gründen wurden die restlichen Bestimmungen des bisherigen § 20 der Gemeindeordnung, die noch im Rahmen der Gemeindeordnung verbleiben sollen, sowie einige ergänzende Bestimmungen über die bisher ungeregelte Frage der Urlaubserteilung nunmehr als § 17 eingebaut. Im übrigen siehe hiezu die Erläuterungen zu Artikel 1, Ziffer 6, des Entwurfes.

Zu Ziffer 6.

Der § 18 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Amtsperiode des Gemeindevorstandes. Sie bleiben, weil sie bisher in der Wahlordnung geregelt

waren, weiterhin verfassungsgesetzlich geschützt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, über die Besetzung erledigter Stellen und über den Verlust des Amtes sollen wie bisher in der Gemeindewahlordnung geregelt bleiben.

Während die Mitglieder des Gemeinderates nur bis zur Angelobung der neuen Gemeinderäte im Amte bleiben, bleiben die Mitglieder des Gemeindevorstandes bis zur Angelobung des Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann im Amte. Die Amtsperiode des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes endet daher niemals im gleichen Zeitpunkt. Würde die Amtsperiode des Gemeindevorstandes mit der des Gemeinderates enden, wäre niemand vorhanden, der bis zur Angelobung des neuen Bürgermeisters bezw. bis zum Amtsantritt des Regierungskommissärs die Gemeindegeschäfte führen könnte.

Zu Ziffer 7.

Hinsichtlich der Angelobung der Gemeinderäte und der Mitglieder des Gemeindevorstandes wird auf die Gemeindewahlordnung verwiesen, weil die Angelobung unmittelbar mit der Wahl zusammenhängt.

Zu Ziffer 8.

Der Artikel X des derzeitigen Wahlgesetzes bestimmt unter anderem, daß die §§ 17 und 18 und die mit den Bestimmungen dieses Wahlgesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgehoben werden. Da die Bestimmungen der §§ 21 und 22 in Widerspruch zu den Bestimmungen des Wahlgesetzes stehen, sind sie daher auf Grund dieser generellen Anordnung bereits als aufgehoben zu betrachten. Aus Gründen der Rechtssicherheit hingegen erscheint es geboten, die Aufhebung dieser Paragraphennochmals ausdrücklich festzustellen. Desgleichen kann auch der § 20 aufgehoben werden, weil die betreffenden Vorschriften nunmehr im § 17 der Gemeindeordnung (Artikel 2, Ziffer 5)

und im Artikel VI der Wahlordnung (Art. 1,Ziffer 6), je nach ihrer Zugehörigkeit übernommen worden sind.

Zu Ziffer 9.

Die Vorschriften über die Aufwandsentschädigung stehen zwar nicht unmittelbar im Zusammenhange mit der Neuordnung des Wahlrechtes. Da aus diesem Anlaß jedoch, wie bereits eingangs erwähnt, auch gleichzeitig die Novellierung des DrittenHauptstückes der Gemeindeordnung erfolgen soll, sieht der Entwurf auch eine Neufassung des § 23 vor, da die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen sehr dürftig sind. Während nach dem derzeitigen Rechtszustand weder der Bürgermeister noch die geschäftsführenden Gemeinderäte einen Anspruch auf eine laufende Aufwandsentschädigung haben, sondern der Gemeinderat zu bestimmen hat, ob überhaupt eine solche Aufwandsentschädigung gewährt wird, und in welchem Ausmaß,sieht der Abs (2) nunmehr vor, daß der Bürgermeister einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine Mühewaltung hat. Die Höhe dieser Entschädigung setzt wie bisher unter Berücksichtigung der im Gesetz angeführten Umstände der Gemeinderat fest. Die Landesregierung hat hiezu Richtlinien zu erlassen, die vom Gemeinderat bei seiner Beschlußfassung zu berücksichtigem sind. Strittig war bisher stets die Frage, ob mit der Gewährung von Aufwandsentschädigungen auch die Reisekosten bereits gedeckt sind. Diese Frage regelt der Entwurf dahingehend, daß dem Bürgermeister neben der Aufwandsentschädigung auch noch die Reisekosten zu ersetzen sind. Der Gemeinderat kann diesbezüglich einen Pauschalbetrag festsetzen.

Inwieweit auch der Vizebürgermeister und die geschäftsführenden Gemeinderäte eine Aufwandsentschädigung erhalten, bestimmt wie bisher der Gemeinderat nach freiem Ermessen. Eine Erweiterung gegenüber der derzeitigen Regelung ist insoferne vorgesehen, als es bisher unzulässig war, außer den Mitgliedern des Gemeindevorstandes auch

Gemeinderäten eine laufende Aufwandsentschädigung zuzuerkennen. Die Möglichkeit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist nunmehr nicht ausschließlich auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes beschränkt, sondern es kann jedem Gemeinderat eine laufende Aufwandsentschädigung zuerkannt werden, wenn er mit besonderen Aufgaben betraut ist. Hiebei ist insbesondere an die Obmänner der Ausschüsse des Gemeinderates gedacht, die besonders in Städten mit sehr wichtigen Angelegenheiten betraut sind, die einen laufenden Zeitaufwand erfordern, der weit den Zeitaufwand übersteigt, den sonstige Gemeinderäte zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Zu Ziffer 10.

Der § 24, Abs.(2),der Gemeindeordnung stellt fest, daß Gemeinderäte in den dort genannten Fällen ihr Amt nicht ausüben dürfen. Da die Gemeinde die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine solche Suspendierung gegeben sind oder nicht, mitunter schwer treffen kann und hiebei meist auch erhebliche politische Schwierigkeiten entstehen, war es in der Praxis seit eh und je üblich,daß die Suspendierung erst dann als wirksam angesehen wurde, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung getroffen hatte, daß die im § 24, Abs.(2), der Gemeindeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen. Diesen praktischen Notwendigkeiten soll nun durch die Novelle Rechnung getragen werden. An Stelle des bisherigen ex lege Eintrittes der Suspendierung tritt nunmehr die Suspeniderung erst mit der Vollstreckbarkeit des Suspendierungsbescheides ein.

Zu Ziffer 11 und 12.

Die Änderung des § 50 der Gemeindeordnung behandelt die Vertretung des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Im Artikel IV der Wahlordnung ist derzeit festgelegt, daß zur Vertretung des Bürgermeisters der Vizebürgermeister berufen ist. Durch Artikel X der Wahlordnung sind alle

Bestimmungen der Gemeindeordnung,die mit der seinerzeit erlassenen Wahlordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben worden. Die Vertretung des Bürgermeisters war vor der Erlassung der Wahlordnung im zweiten Satz des § 50 der Gemeindeordnung geregelt. Diese Bestimmung sah vor,daß den Bürgermeister bei seiner Verhinderung die geschäftsführenden Gemeinderäte in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, zu vertreten haben. Nach dem Inkrafttreten der Wahlordnung war es mangels einer ausdrücklichen Bestimmung zweifelhaft, ob diese Vorschrift im Sinne des Artikels X der Wahlordnung zur Gänze als aufgehoben zu betrachten ist oder nur rücksichtlich der Bestimmung im Artikel IV der Wahlordnung , daß der Bürgermeister zunächst durch den Vizebürgermeister zu vertreten ist, jedoch im Falle der Verhinderung des Vizebürgermeisters dann die geschäftsführenden Gemeinderäte in der Reihenfolge ihrer Wahl vertretungsbefugt bleiben. Eine eindeutige Klärung dieser wichtigen Frage war daher dringend erforderlich. Der Entwurf sieht diesbezüglich vor, daß der Bürgermeister bei seiner Verhinderung zunächst durch den Vizebürgermeister zu vertreten ist. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt worden, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl, also zuerst der erste Vizebürgermeister, bei dessen Verhinderung der zweite Vizebürgermeister und schließlich der dritte Vizebürgermeister. Sind auch alle Vizebürgermeister verhindert, so hat der Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vizebürgermeisterwahl einen geschäftsführenden Gemeinderat zu wählen, der den Bürgermeister auf die Dauer der Verhinderung zu vertreten hat. Da in einem solchen Falle jedoch niemand vorhanden ist, der die Wahlsitzung einberufen kann, sieht der Entwurf vor, daß in diesem Falle der Gemeinderat durch den Bezirkshauptmann einzuberufen ist, um jeden Mißbrauch auszuschalten. Den Vorsitz in der Sitzung führt bis zur Beendigung der Wahl der an Jahren älteste Gemeinderat (Altersvorsitzender).

Zu Ziffer 13.

Die Änderung des § 88 k, Abs.(2),ist durch die Neuregelung des Wahlverfahrens bei Vereinigung von Gemeinden im § 44, Abs.(2) (Art.1, Ziffer 51) bedingt.

Zu Ziffer 14 und 15.

Der § 93 der Gemeindeordnung befaßt sich mit der Amtsenthebung von Gemeindevorstandsmitgliedern, die ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben. Unter diesen Voraussetzungen können solche Gemeindevorstandsmitglieder, also der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und alle sonstigen geschäftsführenden Gemeinderäte von der Landesregierung ihres Amtes enthoben werden. Im Falle einer solchen Enthebung ist nach der gleichen Gesetzesbestimmung eine Ergänzungswahl durch den Gemeinderat anzuordnen. Diese letztere Bestimmung hat zu entfallen, weil der § 53 der Wahlordnung generell anordnet, daß in allen Fällen, in denen ein Mitglied des Gemeindevorstandes seines Amtes verlustig wird oder aus anderen Gründen ausscheidet, eine Neuwahl durchzuführen ist. Der § 93 der Gemeindeordnung sah im letzten Satz ferner vor, daß ein solcherart enthobenes Gemeindevorstandsmitglied in den folgenden drei Jahren nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden kann. Auch diese Bestimmung hat zu entfallen, weil der § 47, Abs.(2),Ziffer 1, der Wahlordnung bestimmt, daß solche Gemeindevorstandsmitglieder auf die Dauer von 5 Jahren nicht mehr die Wählbarkeit in den Gemeindevorstand besitzen.

In diesem Zusammenhang jedoch sieht der Entwurf nicht nur die Weglassung dieser Vorschriften vor, sondern ergänzt den § 93 durch Anfügung eines neuen Abs.2 dahingehend, daß in allen Fällen, in denen zwei Dritteile aller Gemeinderatsmitglieder dem Bürgermeister das Mißtrauen aussprechen, dieser von der Landesregierung seines Amtes zu entheben ist. Während es sich also im Falle einer Pflichtverletzung hinsichtlich der Amtsenthebung um eine Ermessenssache der Landesregierung handelt, ist in einem solchen

Falle die Landesregierung gesetzlich verpflichtet, eine Amtsenthebung vorzunehmen. Ein solcher Mißtrauensantrag ist jedoch nur gegen den Bürgermeister zulässig. Es ist verständlich, daß ein Bürgermeister seine Amtsgeschäfte nicht mehr ausüben kann, wenn er vom Gemeinderat nicht mehr unterstützt wird. Der Mangel einer solchen Vorschrift hat sich in der Praxis bisher äußerst hemmend ausgewirkt und öfters sogar zur Arbeitsunfähigkeit des gesamten Gemeinderates geführt, weshalb es notwendig war, den Gemeinderat aufzulösen und eine Neuwahl auszuschreiben. In solchen Fällen aber war eine Amtsenthebung des Bürgermeisters aus den bisher im § 93 vorgesehenen Gründen meistens nicht möglich, weil das Mißtrauen ja keinesfalls immer in einer Vernachlässigung der Amtspflichten durch den Bürgermeister begründet sein muß. Durch die vorgesehene Ergänzung können diese Schwierigkeiten vermieden werden.

Ein solcher Mißtrauensantrag muß jedoch schriftlich eingebracht werden und die Abstimmung hierüber ist eine geheime, um jede Beeinflussung von vornherein auszuschalten. Es ist außerdem die Zustimmung von zwei Dritteilen aller in der Gemeinde vorhandene Gemeinderäte erforderlich, also nicht nur, wie dies sonst für das Zustandekommen eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses erforderlich ist, bloß mehr als der Hälfte der bei der betreffenden Sitzung anwesenden Gemeinderäte. Auch diese Bestimmung dient dazu, jeden Mißbrauch zu verhindern. Für die Beurteilung der Frage, ob die erforderliche Mehrheit gegeben ist, ist jedoch die Person des Bürgermeisters nicht mitzuzählen. Sind demnach in einer Gemeinde 13 Gemeinderäte, Art.1, Ziffer 2, des Entwurfes , so ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit von 12 zu berechnen. Es ist ferner selbstverständlich, daß nach Einbringung eines Mißtrauensantrages der Bürgermeister nicht mehr weiter den Vorsitz bei der Beratung und Beschlußfassung über den Antrag führen kann. Den Vorsitz hat daher der Stellvertreter zu übernehmen. Im übrigen finden diesbezüglich die Vorschriften des § 43

der Gemeindeordnung Anwendung und somit auch die Bestimmung, daß der Bürgermeister bei der Beratung und Beschlußfassung das Sitzungslokal zu verlassen, jedoch wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte in der Sitzung zu erscheinen hat.

Zu Ziffer 16 und 17.

Durch die vorgesehene Änderung soll der § 99 einerseits den derzeitigen Verhältnissen angepaßt werden und andererseits eine bei Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Bezirksverwaltungsbehörde sich ergebende Schwierigkeit beseitigt werden.

Im Abs.(2) des § 99 ist vorgesehen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches auf Kosten der Gemeinde ein anderes Organ als den an sich zuständigen Bürgermeister dann bestellen kann, wenn sich der Bürgermeister so schwerer Pflichtverletzungen schuldig macht, daß ihm die Besorgung dieser Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann. Diese Maßnahme kann die Bezirksverwaltungsbehörde jedoch nur dann setzen, wenn der Gemeinderat über vorher ergangene Aufforderung keine Abhilfe geschaffen hat. Diese letztere Bestimmung soll entfallen, weil der Gemeinderat rechtlich nur sehr schwer eingreifen kann.

Zu Ziffer 18.

Die derzeitige Fassung des § 100 stammt aus dem Jahre 1904 (LG.u.VBl.Nr.76/1904). Seit dieser Zeit hat sich die Rechtslage wesentlich verändert, weshalb auch der § 100 neu gefaßt werden muß. § 8, Abs.(5), lit.e), des Verfassungsübergangsgesetzes bestimmt, daß die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Ortsgemeinden den Ländern zusteht und nur, soweit es sich um die Auflösung von Vertretungskörpern der Ortsgemeinden in Wahrung der Interessen des Bundes handelt, steht das Aufsichtsrecht dem Bunde zu. Die Auflösung eines Gemeinderates kann daher der-

zeit sowohl durch die Landesregierung als auch durch den Bund erfolgen. Auf diese Rechtslage war bei der Neufassung des § 100 Bedacht zu nehmen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage neu ist die Bestimmung, daß der Gemeinderat von der Landesregierung aufzulösen ist, wenn der Gemeinderat einen solchen Antrag mit zwei Drittel Mehrheit beschließt oder wenn während der laufenden Wahlperiode die Zahl der besetzten Gemeinderatsstellen unter die für die Wahl des Gemeindevorstandes erforderliche Zahl der Gemeinderäte sinkt. Während die Auflösung unter den im ersten Satz des Abs.(1) genannten Voraussetzungen im freien Ermessen der Landesregierung bezw. des Bundes liegt, ist bei Vorliegen der zuletzt genannten Voraussetzungen die Landesregierung verpflichtet, die Auflösung des Gemeinderates vorzunehmen. Die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder haben sämtliche das Recht, sich vor Ablauf ihrer Amtsperiode durch Beschluß selbst aufzulösen. Das gleiche Recht steht den Gemeinderäten der Statutarstädte zu. Die Gemeinderäte der Ortsgemeinden hatten dieses Recht bisher nicht, um Unzukömmlichkeiten auszuschließen. Die Neuregelung kommt den Gemeinden in diesem Belange insofern entgegen, als sie ihnen zwar nicht das Recht zur selbständigen Auflösung einräumt, aber die Landesregierung verpflichtet, die Auflösung vorzunehmen, wenn der Gemeinderat mit zwei Drittel Mehrheit also mit zwei Dritteilen der Stimmen sämtlicher Gemeinderäte, die für eine Gemeinde nach dem neugefaßten § 14, Abs.(1), zu wählen sind, beschließt. Die Beschränkung, daß die Landesregierung auch in diesen Fällen die Auflösung zu verfügen hat, schließt von vornherein irgendwelche sonst zu befürchtende Unzukömmlichkeiten aus. Der zweite Fall, in welchem die Landesregierung einen Gemeinderat aufzulösen hat, liegt dann vor, wenn die Zahl der besetzten Gemeinderatsstellen unter die für die Wahl des Gemeindevorstandes erforderliche Zahl der Gemeinderäte sinkt. In diesem Falle ist der Gemeinderat in weitgehendem Maße arbeitsunfähig,

weil er beispielsweise bei Ausfall des Bürgermeisters,des Vizebürgermeisters oder eines geschäftsführenden Gemeinderates keine Nachwahl mehr vornehmen kann.

Der Abs.(2) befaßt sich mit der Ausschreibung der Neuwahl, wenn der Gemeinderat aufgelöst wird. Die Neuwahl ist in allen Fällen, also auch wenn die Auflösung durch den Landeshauptmann erfolgt, durch die Landesregierung auszuschreiben. Die Wahlausschreibung muß innerhalb zweier Monate nach der erfolgten Auflösung nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgenommen werden. Hiebei ist der maßgebliche Termin der Tag, an dem der Auflösungsbescheid in Rechtskraft erwächst, im Falle der Auflösung durch die Landesregierung also der Tag, an dem der Auflösungsbescheid dem Bürgermeister zugestellt worden ist.

Gänzlich ungeregelt war bisher auch der Fall, was zu geschehen hat, wenn die Gemeinde gegen den Auflösungsbescheid die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einbringt. Da es in solchen Fällen unter Umständen bis zur Entscheidung länger als zwei Monate dauert und daher bei Fällung des Erkenntnisses in der Regel die Neuausschreibung der Wahl bereits erfolgt sein wird, mußte geregelt werden, was in solchen Fällen nun weiter zu geschehen hat. Wenn der Beschwerde vor dem Wahltage stattgegeben wird, so ist durch die Landesregierung das Wahlverfahren sofort einzustellen. Wird hingegen einer solchen Beschwerde erst nach dem Wahltage stattgegeben, so endet die Amtsperiode der neugewählten Gemeinderäte mit dem Ablauf des Tages, an dem das Erkenntnis rechtswirksam geworden ist. Das ist bei einer mündlichen Verkündigung im Zeitpunkt der Verkündung, bei einer schriftlichen Erkenntnisausfertigung mit der Zustellung des Erkenntnisses an den Beschwerdeführer der Fall. Mit der Rechtskraft des Erkenntnisses tritt der aufgelöste Gemeinderat wieder in seine bisherigen Rechte ein.

Bei einer Auflösung des Gemeinderates hatte nach

dem bisherigen Wortlaut des § 100, Abs.(3) bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese bestanden seit jeher in der Einsetzung eines Gemeindeverwalters,dem bis zum Amtsantritt des neugewählten Gemeinderates sämtliche Rechte zukamen, die sonst der Gemeindevorstand und der Gemeinderat auszuüben hatten. Nunmehr gibt der neue vorgesehene § 16, Abs.(1), hinsichtlich des Gemeinderates und der § 18, Abs.(2), hinsichtlich des Gemeindevorstandes der Landesregierung die Möglichkeit, soferne der bisherige Gemeinderat nicht arbeitsunfähig ist oder aus den Gründen, die zur Auflösung geführt haben, nicht weiter im Amt belassen werden kann, den bisherigen Gemeinderat und den Gemeindevorstand weiterhin bis zum Amtsantritt des neuen Gemeinderates bezw. neuen Gemeindevorstandes im Amte zu belassen. Es ist jedoch nicht möglich, daß die Landesregierung nur den Bürgermeister oder den gesamten Gemeindevorstand weiter im Amt beläßt. Ob solche Maßnahmen zweckmäßig sind, wird im einzelnen Falle die Landesregierung bei der Auflösung zu prüfen haben. Ist die Weiterbelassung der bisherigen Gemeindeorgane nicht zweckmäßig, so sind auf Kosten der Gemeinde für die Weiterführung der Geschäfte von der Landesregierung ein Regierungskommissär und ein Stellvertreter sowie Beiräte zu bestellen. Während hinsichtlich des Regierungskommissärs und seines Stellvertreters keine besonderen Vorschriften getroffen sind, müssen die Beiräte das passive Wahlrecht in dieser Gemeinde haben. Bei der Bestellung des Beirates ist von der Landesregierung auf die politische Zusammensetzung des aufgelösten Gemeindevorstandes Bedacht zu nehmen. Die Zahl der zu bestellenden Beiräte liegt im freien Ermessen der Landesregierung. Der Regierungskommissär hat sämtliche nach der Gemeindeordnung, dem Gemeindevorstand und Gemeinderat obliegenden Aufgaben durchzuführen. Bei Entscheidung über Angelegenheiten, die an

sich in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, hat er vorher die Beiräte zu hören. Er ist jedoch bei seiner Entscheidung nicht an die Stellungnahme der Beiräte gebunden. In Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Bürgermeisters gehören, ist es seinem freien Ermessen anheimgestellt, ob er die Beiräte vor einer Entscheidung hören will oder nicht. Bei Verhinderung wird der Regierungskommissär durch den Stellvertreter vertreten, ohne daß es hiezu einer besonderen Maßnahme bedürfte. Die für die vorläufige Geschäftsführung bestellten Organe können von der Landesregierung jederzeit wieder abberufen werden. Die dem Regierungskommissär von der Gemeinde zu leistende Aufwandsentschädigung ist durch die Landesregierung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höhe festzusetzen.

Zu Artikel 3.

Abs.(1) sieht Bestimmungen zur Anpassung an die bestehende Gesetzeslage und zur leichteren Handhabung des Gesetzes vor. Der Abs.(2) enthält lediglich deklaratorisch die Vorschrift, daß die Bestimmungen der Wahlordnung, die sich mit den belasteten Nationalsozialisten befassen, außer Kraft treten, wenn diesem Personenkreis das passive Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern zuerkannt werden sollte.

Nach Abs.(3) soll die neuvorgesehene Zusammensetzung der Gemeinderäte erst bei der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl wirksam werden.

Dem Abs.(4) liegt folgende Rechtslage zugrunde:

Nach § 100, Abs.(1), in der Fassung nach der Novelle von 1904 kann die Gemeindevertretung durch die Statthalterei aufgelöst werden. Wie bereits zu Artikel 2, Ziffer 18, des Entwurfes erläuternd ausgeführt wurde, wurde durch

§ 8, Abs.(5),lit.e), VÜG.verfügt,daß in Wahrung der Interessen des Bundes die Auflösung des Gemeinderates auch durch den Bund erfolgen kann. Welches Bundesorgan die Auflösung zu verfügen hat, ist im V Ü G. nicht geregelt. Die Kompetenz zur Regelung dieser Zuständigkeitsfrage wird durch den Bund in Anspruch genommen. Durch § 2 VÜG wurden in Landesgesetzen enthaltene Bestimmungen,deren Regelung nun nach den Kompetenzbestimmungen des BVG 1929 in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, zu bundesrechtlichen Bestimmungen erklärt. Nach § 7 VÜG gehen die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soferne nicht die Zuständigkeit dieser Organe durch das B-VG anders geregelt ist.

Auf Grund dieser Sach-und Rechtslage ist daher der § 100, Abs.(1),hinsichtlich der Zuständigkeit zur Auflösung derart zu verstehen, daß die der seinerzeitigen Statthalterei übertragene Befugnis durch das VÜG teils auf die Landesregierung, teils auf den Landeshauptmann (als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung) übergegangen ist. Diese Zuständigkeitsregelung gilt daher hinsichtlich des Landeshauptmannes derzeit als bundesgesetzliche Bestimmung. Daher kann sie durch die Landesgesetzgebung nicht geändert werden. Der Art. 2, Abs.(4), soll dies nun eindeutig zum Ausdruck bringen. Hinsichtlich des Verfahrens bei einer Auflösung durch den Landeshauptmann gilt das Vorerwähnte sinngemäß. Auch diesbezüglich ist derzeit die Bundesgesetzgebung zuständig, weshalb darüber in der Novelle keine näheren Vorschriften getroffen werden konnten. Der letzte Satz des neuen § 100, Abs.(1), ist der bisherigen Fassung des § 100 entnommen. Auch er gilt derzeit als bundesrechtliche Bestimmung.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 8. Dez. 1953 gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBl.Nr.166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBl.Nr.38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Niederösterreichische Landesregierung:

S t i k a,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: